

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Struppen über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung) vom 16.09.2014**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist sowie der §§ 2 und 7 Sächsische Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Gemeinderat der Gemeinde Struppen in seiner Sitzung am 11.05.2023 folgende Änderung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

1. Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz beträgt für die Hundehaltung im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund	90,00 €
b) für den zweiten Hund	110,00 €
c) für jeden weiteren Hund	110,00 €

2. Der § 7 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund	300,00 €
b) für jeden weiteren Hund	350,00 €

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Struppen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 16.09.2014 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Struppen, den 12.05.2023

Michael Sachse
Bürgermeister

Siegel